



Bundesprogramm Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel

Digitale Informationsveranstaltung

27.04.2023

FAQ

A. Zeitlicher Ablauf, Fristen und Laufzeiten.....	2
B. Organisatorisch	4
C. Inhaltlich.....	6
D. Zuwendungsrecht.....	8
E. Kosten und Förderfähigkeit.....	10
F. Vergaberecht.....	13
G. Weitere Fragen aus dem Chat	14

A. Zeitlicher Ablauf, Fristen und Laufzeiten

(1) Zeitlicher Ablauf bis zum Zuwendungsbescheid

- *Innerhalb der nächsten 3-4 Wochen 1. Entwurf des Zuwendungsantrags an den Zuwendungsgeber [ZG] übersenden – hier an die Ihnen bekannte Ansprechperson als Grundlage für das Koordinierungsgespräch [KG]*
- *ca. 2-4 Wochen n. Einreichen soll das KG stattfinden*
- *ca. 2-4 Wochen nach KG: Einreichen des Zuwendungsantrags im 2. Entwurf, der genaue Abgabetermin wird im KG vereinbart.*
- *Anschließende Prüfung des Entwurfs durch den ZG mit bsd. Augenmerk auf Zuwendungsziel/-zweck, Aufforderung durch ZG an Kommune/Zuwendungsempfänger [ZE] den finalen Zuwendungsantrag einzureichen*
- *Einsendung des finalen Zuwendungsantrags (postalisch und via Email an BBSR Ansprechpartner*in sowie das allgemeine Klima-Räume Postfach <mailto:klima-raeume@bbr.bund.de>)*
- *Ziel ist die Erteilung des Zuwendungsbescheids in Q3 2023*

(2) Koordinierungsgespräch [KG]

- *Zweck des Gesprächs ist es, mit allen Projektbeteiligten Einvernehmen über Projektinhalt, die geplanten Maßnahmen, die zuwendungsrelevanten Themen sowie die Regularien der Richtlinie für den Zubau (RZBau) herzustellen*
- *Teilnehmende: ZG (BBSR), staatliche Bauverwaltung [BV], ZE (alle Beteiligten der Kommune: Projektleiter (fachliche und administrative Begleitung des Projekts), ggf. Bautechnische Instanz [BTI], falls von der Beteiligung der staatlichen BV abgesehen werden soll, ggf. weitere Zuwendungsgeber*
- *Zuständigkeit KG: Terminvorschläge (2-3 Termine) erfolgen durch ZE an ZG und BV (entsprechende Zuständigkeit dort wird der Kommune durch das BBSR noch mitgeteilt)*

(3) Förderunschädlicher Maßnahmenbeginn

- *Ohne gegen das Zuwendungsrecht zu verstoßen, können vorbereitende Maßnahmen erfolgen: Grunderwerb, für Planung relevante Bürgerbeteiligung, Planung bis LPH 4 (Entwurf inkl. Kostenberechnung), Gutachten, Herrichten des Grundstücks (es sei denn, diese sind alleiniger Zweck der Zuwendung)*
- *Mittelabruf ist nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids möglich; Beginn auf eigenes Risiko; keine Ableitung eines Anspruchs auf die Zuwendung*

(4) Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- *Nur in Ausnahmefällen*
- *Antragstellung für den Beginn baulicher Maßnahmen notwendig, Bewilligung durch ZG nötig*
- *Grundlage sind ein vorliegender, qualifizierter Zuwendungsantrag und ein entsprechender Ratsbeschluss*
- *Nur für klar definierte Maßnahmen möglich!*
- *Auch hier: Beginn auf eigenes Risiko; keine Ableitung eines Anspruchs auf die Zuwendung*

(5) Laufzeit/ Förderzeitraum

- *2023 bis Ende 2026*

(6) Fertigstellungspflege

- *Innerhalb des Förderzeitraums anfallende Kosten sind förderfähig*
- *Wenn die Fertigstellungspflege innerhalb des Förderzeitraums beauftragt wurde (Jahr 2026), ist für das darauffolgende Jahr eine Kostenübernahme möglich; Schlusszahlung jedoch noch vor Abgabe des Verwendungsnachweises. Verwendungsnachweis ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen*
- *Nach Abschluss der Fördermaßnahmen sind die Kosten durch die Kommune zu tragen*

(7) Wie wird mit den Pflege-/Instandhaltungskosten von Pflanzen etc. umgegangen, die außerhalb des Förderzeitraums liegen?

- *Entwicklungspflege ist nur innerhalb des Förderzeitraums förderfähig*

(8) Zweckbindungsfrist

- *Je nach Projekt im KG festzulegen, i.d.R. ca. 15 Jahre*

(9) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind **nicht** förderfähig

B. Organisatorisch

- (1) Gibt es AnsprechpartnerInnen, denen man den Entwurf zum Antrag vorab zusenden kann?
 - *BBSR, RS 7*

- (2) Gibt es für die Abrechnung / (Zwischen-)Verwendungsnachweise feste AnsprechpartnerInnen?
 - *BBSR, FWD 3; Mitteilung dazu im Zuwendungsbescheid*

- (3) Welche Anlagen sind dem Zuwendungsantrag beizulegen? Welcher Beschluss muss als Nachweis für die Übernahme der Eigenfinanzierung [plus ggf. entstehende Mehrkosten] der Kommune vorgelegt werden?
 - *Paket 1 (Zuwendungsantrag):*
 - *Zuwendungsantrag (Formblatt BBSR)*
 - *Ablauf- und Zeitplan (Formblatt BBSR)*
 - *Ausgaben- und Finanzierungsplan (Formblatt BBSR)*
 - *Ratsbeschluss als Finanzierungsnachweis der Kommune*
 - *Erklärung zur wirtschaftlichen Tätigkeit und zu weiteren Tatbeständen des EU-Beihilferechts (Formblatt BBSR)*
 - *Das Paket 1 wird vorab mit dem BBSR abgestimmt*
 - *Paket 2:*
 - *Planungsunterlagen*
 - *Kostenberechnung*
 - *Risikobewertung*
 - *Darstellung der Eigentumsverhältnisse (ggf. Grundbuchauszug)*
 - *Das Paket 2 wird vor Einreichung entweder von der Bauverwaltung oder durch die bautechnische Dienststelle der Kommune geprüft (baufachliche Prüfung).*

- (4) Gibt es zur Anlage 5 (Erklärung zur wirtschaftlichen Tätigkeit und zu weiteren Tatbeständen des EU-Beihilferechts) eine Vorlage?
 - *Ja. Die entsprechende Anlage 5 sowie das Merkblatt werden zeitnah versendet*
 - *Keine Beratung durch BBSR; Unterstützung in der Kommune erfragen, auch im Beihilferreferat des Landeswirtschaftsministeriums*

- (5) Können auch weitere Anlagen (nach eigenem Ermessen) beigelegt werden? Z. B. Entwurfspläne, Übersichten etc.
 - *Einreichzureichende Unterlagen des Zuwendungsantrags sind auf das Wesentliche zu beschränken (s. o.g. Unterlagen); erläuternde Planungen zum Verständnis der Maßnahme aber gerne mit einreichen*

- (6) Gibt es eine digitale Fördermittelabwicklung (z.B. <https://foerderportal.bund.de/profionline/>)
 - *Wird bislang noch nicht für dieses Bundesprogramm genutzt*

(7) Ist es beabsichtigt, wichtige Informationen zum Förderverfahren auf der Internetseite des BBSR zu veröffentlichen?

- *Ja, zum Teil. Ein Internetauftritt zu dem Programm ist in Vorbereitung.*

(8) Wie sind die Belege einzusenden?

- *Durch die Kommune ist eine Belegliste (Excel) zu führen, welche mit dem Verwendungsnachweis einzureichen ist; die Originalbelege sind von der Kommune aufzubewahren und bei Nachfrage vorzulegen*
- *Es erfolgt eine stichprobenhafte Prüfung der Originale*
- *Bei Mittelanforderungen sind keine Belege beizufügen*

(9) Wie erfolgt die Projektdokumentation?

- *Administrativ: Belegliste (s.o.)*
- *Inhaltlich: Halbjährliche Sachstandsberichte*

(10) Gibt es Vorschriften bez. Öffentlichkeitsarbeit (Verwendung eines Logos etc.)?

- *Ja. Entsprechende Informationen erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid.*

(11) Gibt es Vorgaben hinsichtlich möglicher Beteiligungsformate während der Planungsphase?

- *Keine bsd. Vorgaben durch den ZG, allgemein sind jeweils zuständige Ämter einzubinden*
- *ggf. Vorgaben im KG*
- *Das Informieren der Bürger*innen d. Kommune ist förderfähig; es gibt keine Vorgaben zu Bürgerbeteiligungen, sind jedoch ausdrücklich erwünscht*

C. Inhaltlich

- (1) Mit welchem Startzeitpunkt kann /soll kalkuliert werden?
 - *Herbst 2023*

- (2) Wie bindend ist die Projektskizze für den Zuwendungsantrag bezogen auf: Fördersumme, Kosten und Kostenzuordnung, Qualitäten, Projektinhalt, Termine?
 - *Fördersumme - begrenzt, bereits durch HHA festgelegt*
 - *Kosten und Kostenzuordnung - noch modifizierbar*
 - *Qualitäten - modifizierbar, möglichst aussagekräftig*
 - *Projektinhalt - im Rahmen der Projektskizze noch modifizierbar*
 - *Termine - Projektlaufzeit bis 31/12/2026*

- (3) Welche Planungstiefe [Leistungsphase nach HOAI] ist für den Zuwendungsantrag erforderlich? / Welcher Planungsstand wird für das Paket 2 (baufachliche Prüfung) erwartet?
 - *Paket 1: Keine Planungstiefe erforderlich, Kostenaufstellung nach DIN 276, 1. Ebene*
 - *Paket 2: LPH 3-4, Entwurf mit Kostenberechnung*

- (4) Welche Maßnahmen werden welchen Kosten [nicht-baulich/baulich] zugeordnet?
 - *s. Kostengruppen n. DIN 276*
 - *Bauliche Kosten > Prüfung durch BV / BTI*
 - *Nicht-bauliche Kosten, Verträge > Prüfung durch BBSR*

- (5) Wie detailliert soll der Ausgaben- und Finanzierungsplan sein?
 - *Kostenaufstellung für baulich-investive Maßnahmen in der ersten Ebene durch die Hunderterstellen der DIN 276 / 1-Stellen*
 - *Bei Teilprojekt sind die Kosten pro Teilprojekt anzugeben*

- (6) Muss zwingend zu jedem Punkt etwas geschrieben werden, oder können Punkte auch offengelassen werden, wenn diese nicht zutreffen?
 - *Systematik des Zuwendungsantrags sieht vor, dass unter Punkt 2.1) Förderkriterien; unter Punkt 2.2) baupolitische Ziele des Bundes zum Tragen kommen, hier können einzelne Unterpunkte ausgelassen werden, sollten diese für das Projekt nicht von Relevanz sein*
 - *Alle übrigen Punkte des Zuwendungsantrags sind durch den Antragsteller auszufüllen*

- (7) Was genau soll unter dem Punkt 3.3 „Fläche des Projekts und gegebenenfalls der einzelnen Teilabschnitte“ eingefügt / erläutert werden? Ist eine Plan zur Veranschaulichung des Plangebiets hier an der richtigen Stelle
 - *Größenangabe in qm / ha*

- (8) Zu einigen Punkten wird um die Angabe von Indikatoren und Zielerreichung gebeten. "Indikatoren" als konkrete Mess- oder Bewertungsgrößen. Wie aber "Zielerreichung" zu verstehen - Zielwert des Indikators? Zeitpunkt der Zielerreichung?
- *Unter Absatz 2) sind "Indikatoren" (z.B. Fläche der Entsiegelung in qm; relevant für KTF) als Grundlage / Möglichkeit der Messbarmachung der Zielwerte zu benennen*
 - *Unter Absatz 3) sind "Zweck" (was? wo? wie?) und "Ziel" (übergeordnete, messbare Idee des Projektes) zu nennen*
- (9) In welcher Form (Berechnungen etc.) sind Nachweise zu erbringen, die die Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel belegen?
- *Der Nachweis ist projektbezogen zu erbringen; eine allgemeine Form ist nicht vorgegeben*
- (10) Welche Methodik der wissenschaftlichen Auswertung kann von der Kommune genutzt werden (bspw. für die Darstellung der klimatischen Effekte)?
- *Erörterung der geeigneten Methode im KG*

D. Zuwendungsrecht

- (1) Was passiert, wenn die Zuwendungsmittel nicht im vorgesehenen zeitlichen Rahmen (Quartal/Jahr) abgerufen werden können?
- *Der Mittelabruf erfolgt mit hinterlegten Ausgaben, ca. zwei- bis dreimal je Kalenderjahr; es können auch Ausgaben abgerufen werden, die erst in den nächsten 6 Wochen anfallen werden*
 - *Nicht abgerufene Mittel werden in das nächste Jahr übertragen*
- (2) Kommt es zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel, wenn ein Zuwendungsbescheid vorbehaltlich der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch die Bundesbauverwaltung vorliegt und deren spätere Prüfung zu einer ablehnenden Bewertung käme?
- *Im Rahmen des vorbehaltlichen Zuwendungsbescheides können keine Mittel abgerufen werden. Die baufachliche Prüfung hat das Ziel, die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen festzustellen. Sollten einzelne Maßnahmen nicht förderfähig sein, sind in gewissem Maße Nachjustierungen (Benennung alternativer Teilmaßnahmen) möglich. Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides aufgrund des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung ist also weitgehend ausgeschlossen. Nur bei groben Vergabefehlern (o.ä.)*
 - *Ein u.U. angemessener vorzeitiger Maßnahmenbeginn muss beim ZG formlos beantragt werden. Auch das Antragsformular bietet die Möglichkeit, für einzelne Maßnahmen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen (bitte nur in Ausnahmefällen).*
- (3) Sind spätere Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplanes möglich?
- *Ja, mittels Änderungsantrag/ neuem Änderungsbescheid und Bewilligung des neuen Ausgaben- und Finanzierungsplans [AFP].*
 - *Bitte beachten Sie, dass einzelnen Ausgabeansätze (entspricht den Zeilen im AFP) um bis zu 20 Prozent ohne Änderungsantrag überschritten werden dürfen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (ANBest-Gk Nr. 1.2)*
- (4) Dürfte auf dem Gelände eine 2. Fördermaßnahme greifen, die z.B. das Themenfeld "Sport und Bewegungsangebote" behandelt. [Bsp.: Errichtung des Unterbaus der Sportfläche, Sportgeräte, Zuwegungen zu den Sportflächen]
- *Ja, aber es bedarf einer klaren Abgrenzung der Maßnahmen (räumlich, fachlich)*
 - *Es darf keine Doppelförderung geben*
- (5) Kann das Projekt in Teilprojekte aufgeteilt werden; mit welchen Konsequenzen für die Anträge, baufachliche Prüfung, Mittelanforderung etc.
- *Ja, das Projekt kann in Teilprojekte eingeteilt werden*
 - *Unter Absatz 3) ist pro Teilprojekt jeweils Zweck und Ziel für die Teilprojekte aufzuführen; der AFP ist nach Teilprojekten zu gliedern. Die baufachliche Prüfung erfolgt für die Gesamtmaßnahme (über alle Teilprojekte).*

- (6) Können Änderungen am Flächenzuschnitt und Umfang des Projektes (z.B. Reduzierungen) erfolgen, sollten dies der weitere vertiefende Planungsprozess und die Rahmenbedingungen notwendig machen?
- *Ja. Der Flächenzuschnitt kann als Regelungsmöglichkeit dienen, mit steigenden Kosten umzugehen*
- (7) Gibt es Ausnahmen von der Regel [hier: keine Förderung beweglicher Güter], z.B. für das Projekt essentielle Geräte anzuschaffen - natürlich mit einer plausiblen Begründung? Wären für die Geräte, für die keine Ausnahme besteht, die Förderung von Leasing- oder Mietkosten möglich? Abhängig vom Verwendungszweck
- *Kostengruppe 600 ist i.d.R. nicht förderfähig; eine Prüfung erfolgt im Einzelfall, ggf. ist Leasing/Mietmodell möglich*
- (8) Reicht es zum Zeitpunkt des Zuwendungsantrages aus, dass die Gestattungsverträge zunächst eher den Inhalt eines Bauerlaubnisvertrages umfassen? Hinweis: Im Zuge der Fertigstellung der Planung wird es sicher noch feinere Gestattungsverträge geben, die z.B. auch Fragen der Instandhaltung und Pflege regeln
- *Die grobe Formulierung ist zu Beginn des Projektes möglich; die finale Formulierung sollte zeitnah (zum Zuwendungsbescheid) erfolgen*
- (9) Entsprechen die Rahmenbedingungen der Förderung der grundsätzlichen Praxis im Bereich der Bund-Land-Förderung der Städtebauförderung?
- *Nein. Hier handelt es sich um das Zuwendungsrecht.*
- (10) Gibt es Vorgaben aus dem Förderprogramm/Zuwendungsrecht für den kommunalen Haushalt?
- *Nein*

E. Kosten und Förderfähigkeit

- (1) Sind Kosten des Flächenerwerbs förderfähig?
 - *Ja. Allerdings wird der Erwerb von bundeseigenen Flächen nicht gefördert. Bei Flächen der DB ist die genaue Zugehörigkeit zu prüfen.*

- (2) In welchem Rahmen sind Ausstattungskosten mit Erd- und Gründungsarbeiten förderfähig (KG 500, KG 600)?
 - *Erd- und Gründungsarbeiten werden den Ausstattungskosten zugerechnet und sind somit grundsätzlich förderfähig. Allerdings sind die Kosten für Ausstattungselemente nur in der Prüfung des Einzelfalls mit Blick auf das Zuwendungsziel förderfähig.*

- (3) Steht die Fördersumme für das Förderprojekt fest?
 - *Ja. Mit der Sitzung vom 01.03.2023 des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages wurde die maximale Summe der Förderung fixiert.*

- (4) Wie wird mit (zwischenzeitlichen) Kostensteigerungen umgegangen?
 - *Eine Anpassung der maximalen Förderung ist nicht möglich. Ggfs. sind die Maßnahmen anzupassen oder die Kosten sind durch die Kommune oder durch Drittmittel zu begleichen.*

- (5) Welche Auswirkung auf die Förderung hat es, wenn angegebene Kosten unterschritten werden bzw. Teilkosten wegfallen?
 - *Die Förderung wird prozentual angesetzt. Sollte sich die Gesamtsumme reduzieren, wird sich auch die Summe der Förderung reduzieren.*

- (6) Sind die 85 % Förderanteil des Bundes garantiert, oder kann es im Einzelfall auch weniger werden?
 - *Sollten die Projektkosten steigen und die Kommune die Mehrkosten tragen, bleibt die absolute Summe der Förderung gleich, allerdings ändert sich der Prozentsatz der Förderung.*
 - *Siehe E.5*

- (7) Ist der Aufwand für die Vergabe selbst (ob auf Seiten der Kommune oder der Letztempfänger) förderfähig? Ist eine Projektsteuerung förderfähig?
 - *Vergabe: Nein. Es wird davon ausgegangen, dass die Kommune über geeignete Strukturen verfügt.*
 - *Projektsteuerung: Ja. Wenn eine externe Projektsteuerung vergeben werden soll, ist dies förderfähig. Prüfung im Einzelfall; abhängig von der Größe und Komplexität des Projektes.*

- (8) Werden Zisternen zur Regenwasserspeicherung zur Bewässerung der neu erschaffenen Grünanlagen in den immer länger werden Trockenperioden im Rahmen des Bundesprogrammes gefördert?

- *Ja.*
- (9) Ist eine Dachbegrünung auf alten und neuen Gebäuden im Planungsgebiet förderfähig?
- *Hier ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Die über das Programm geförderten Grünflächen sollen öffentlich zugänglich und durch die Bevölkerung nutzbar sein. Dachbegrünung daher evtl. nur als Teil einer Gesamtmaßnahme förderfähig.*
- (10) Können Ausstattungsgegenstände wie Reagenzgläser, Messgeräte, Mikroskope etc. im Rahmen eines grünen Klassenzimmers unter die Förderfähigkeit fallen?
- *Nein.*
- (11) Sind Infrastrukturleistungen, die die Gemeinde innerhalb eines Bebauungsplanes in einem gewissen Grad sowieso leisten muss, überhaupt förderfähig (z.B. Regenwasserkanalisation, hier aber zur Sammlung des Drosselabflusses aus den Rigolen / Zisternen oder Durchlässe für Fließgewässer, hier aber ökologische Bauweise)?
- *Nein. Es werden lediglich Maßnahmen gefördert, die über den gängigen Standard hinausgehen oder eine besondere Innovation innehaben.*
- (12) Die Projektskizze enthält mehrere Teilprojekte. Ist es möglich, nach dem Förderbescheid Kosten zwischen den einzelnen Maßnahmen zu verschieben (unter Beibehaltung der Gesamtsumme), auch zwischen baulichen und nicht-baulichen Maßnahmen?
- *Ja. Im Rahmen von 20% der Gesamtsumme ist dies problemlos möglich, siehe ANBest-GK, Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO, 1.2; vgl. auch D.3*
- (13) Wie bindend sind die beantragten Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr des Ausgaben- und Finanzierungsplans?
- *Der Ausgaben- und Finanzierungsplan sollte so realistisch wie möglich aufgestellt werden. Ein Übertrag der Beträge in das Folgejahr ist nach Beantragung möglich.*
- (14) Werden für einzelne Maßnahmen Zuwendungen im ungünstigsten Fall versagt, müssen die Kosten automatisch von der Gemeinde übernommen werden, auch wenn sie dafür eigentlich keine Haushaltsmittel im laufenden Jahr zur Verfügung hat?
- *Ja. Wenn Maßnahmen nicht förderfähig sind, dann entfallen sie aus dem Programm und müssen durch die Kommune finanziert werden. Dies wird jedoch in der Regel bei der baufachlichen Prüfung geprüft. Damit hat die Kommune Sicherheit über die geförderten Maßnahmen.*
- (15) Welche Vorgaben gibt es für einen vorzeitigen Mittelabruf durch die Kommune? Muss die Kommune in Vorleistung gehen?
- *Ein Mittelabruf ist nur für kostenhinterlegte Maßnahmen und Ausgaben in den nächsten 6 Wochen möglich. Darüberhinausgehende Ausgaben müssen vorfinanziert werden.*

- *Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn hat keinen Einfluss auf den Mittelabruf. Sollte einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt worden sein, sind die bauliche Maßnahmen durch die Kommune vorzufinanzieren.*

F. Vergaberecht

- (1) Welche rechtlichen Vorgaben sind allgemein bei der Vergabe zu beachten (auch: Weiterbeauftragung / Stufenvertrag / Rahmenvertrag, ausbleibende Angebote nach einmaliger / mehrmaliger Ausschreibung, Vergabe durch Drittempfänger)? Vorsicht bei Beauftragung von Generalplaner
 - *Die Vergaben müssen gemäß dem geltenden Vergaberecht erfolgen. Eine Vergabe an Generalplaner, Generalunternehmer oder Generalübernehmer wird kritisch gesehen und sollte nicht angestrebt werden (Prüfung im Einzelfall).*

- (2) Wann sind Vergaben für Planungsleistungen förderunschädlich möglich, wann für Bauleistungen?
 - *Planungsleistungen LPH 1-4 kann bis zum Paket 2 förderunschädlich beauftragt werden.*
 - *Ab der baufachlichen Prüfung auf Grundlage von Paket 2 können die LPH 5-9 und die erforderliche VOB Vergabe durchgeführt werden.*

- (3) Kann trotz geplanter Weiterreichung der Zuschussmittel an den Drittempfänger (und die dort vorgesehene Projektabwicklung) die Vergabe der Planungs- und Bauleistungen durch das städt. Vergabe- und Beschaffungsamt vorgenommen werden, insbes. um die vollständige Einhaltung der geltenden (EU-) Vergabevorschriften zu gewährleisten?
 - *Ja. Wichtig bleibt weiterhin die Einhaltung des Vergaberechtes.*

G. Weitere Fragen aus dem Chat

- (1) Zuwendungsbescheid: kann bei den Antragsunterlagen (Paket 1) bis einschließl. LPH 3/4 eingereicht werden?
 - *Ja. Sollte die Planung weiter vorangeschritten sein, kann gerne bis zur LPH 3/4 eingereicht werden.*

- (2) Kann die Laufzeit im Vorhinein auf das Jahr 2027 verlängert werden?
 - *Nein. Aktuell ist das Programm auf den Zeitraum bis 12/2026 beschränkt.*

- (3) Aus technologischen Gründen kommt nur ein Unternehmen für die Vergabe in Frage. Wie ist die Vergabe zu handhaben?
 - *Alle Vergaben müssen im Einklang mit dem Vergaberecht vorgenommen werden; auch die Ausnahmen sind hier abzuleiten*

- (4) Ist die Moderation der Öffentlichkeitsarbeit förderfähig?
 - *Ja. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligungsformate sind als nicht-bauliche Maßnahmen förderfähig.*

- (5) Bis zu welcher Leistungsphase HOAI ist die Beauftragung förderunschädlich LPH 4 oder LPH 6?
 - *Die Beauftragung ist bis zur LPH 4 förderunschädlich; Es kann jedoch auch einer weiteren Beauftragung bis LPH 6 zugestimmt werden. Die Schwierigkeit besteht dann darin, dass das Projekt dann bereits größtenteils detailliert fixiert ist und ggf. erforderliche Anpassungen nur noch schwer umsetzbar sind.*

- (6) Wann findet das nächste Netzwerktreffen statt?
 - *Für die dritte Tranche (Projektaufruf Sommer 2022) des Bundesprogramms ist noch kein Netzwerktreffen terminiert.*

- (7) Entfällt die baufachliche Prüfung / Paket 2, wenn die BV nicht involviert ist?
 - *Nein. Die beiden Pakete müssen in jedem Fall aufgestellt, geprüft und genehmigt werden.*

- (8) Die nächste Sitzung ist nach der Sommerpause (09/2023). Kann der Ratsbeschluss nachgereicht werden?
 - *In Ausnahmefällen kann ein Ratsbeschluss auch nachgereicht werden. In dem Bescheid wird dann eine Frist zur Nachreichung fixiert und bei Nichteinhaltung der Frist kann der Bescheid widerrufen werden.*